Bezirksregierung Arnsberg

Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg

**Antrag der Firma E.ON Energy Solutions GmbH,
Am Freistuhl 7 in 44137 Dortmund
auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung
gemäß § 24 Abs. 1 der 17. BImSchV**

Bezirksregierung Arnsberg
Az.: 900-9139027-0001/IBÜ-0005

Arnsberg, 10.05.2025

Öffentliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage von § 24 Abs. 3 Satz 1 der Siebzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen – 17. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 1021, 1044, 3754), in der zur Zeit gültigen Fassung i.V.m. § 10 Abs. 3 und 4 Nummer 1 und 2 sowie § 19 Abs. 2 und § 10 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl I S. 1274), in der zur Zeit gültigen Fassung **wird Folgendes öffentlich bekannt gemacht:**

Der Entwurf des Bescheides mit nachfolgender Festsetzung für die **Wirbelschichtfeuerungsanlage des Biomasseheizkraftwerkes** der Firma E.ON Energy Solutions GmbH am Standort 59192 Bergkamen, Ernst-Schering-Straße 8,

- Erhöhung des Jahresmittelwertes (JMW) für NO_x gemäß § 10 Abs.1 Nr. 1 der 17. BImSchV 2024 von 100 mg/m^3 auf 125 mg/m^3

Die Wirbelschichtfeuerungsanlage des Biomasseheizkraftwerkes gehört zu den unter Nr. 1.1 (G/E) des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440) genannten Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungsein-

richtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr.

Da neben der Verbrennung von naturbelassenem Holz auch die Verbrennung von Altholz der Kategorien A 1 bis A IV gemäß Altholzverordnung möglich ist, gehört das Biomassekraftwerk gleichzeitig zu den unter Nr. 8.1.1.1 (G/E) des Anhangs zur 4. BImSchV genannten Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger Abfälle, Deponiegas oder anderer gasförmiger Stoffe mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren - hier: der Verbrennung – mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen gefährlicher Abfälle oder mehr je Tag und fällt hinsichtlich der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen unter den Geltungsbereich der Verordnung über die Verbrennung und der Mitverbrennung von Abfällen - 17. BImSchV.

Die Firma E.ON Energy Solutions GmbH, Am Freistuhl 7, 44137 Dortmund hat mit Schreiben vom 06.03.2025 gemäß § 24 Abs. 1 der 17. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetztes – 17. BIm-SchV vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 1021, 1044), zuletzt geändert am 13.02.2024 (BGBl. I 2024 Nr. 43) den v.g. Antrag gestellt und begründet.

Für die Prüfung des Antrags und für die Bescheiderteilung ist gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Bezirksregierung Arnsberg zuständig.

Der Bescheidentwurf der beabsichtigten Ausnahmegenehmigung liegt in der Zeit

vom 12.05.2025 bis einschließlich 11.06.2025

auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter Bekanntmachungen aus. Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in der Zeit vom 12.05.2025 bis einschließlich 11.07.2025 schriftlich bei der Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg (Aktenzeichen bitte immer mit angeben) erhoben werden. Ebenfalls können Einwendungen auf elektronischem Wege an die Adresse poststelle@bra.nrw.de zugesandt werden. Die Einwendungen müssen den Vor- und Zunamen sowie die volle leserliche Anschrift der Einwenderin / des Einwenders tragen.

Die Einwendungsschreiben werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen der Einwenderin / des Einwenders wird deren / dessen Name und Anschrift in den Schreiben vor deren Weiterleitung unkenntlich gemacht, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG). Einwendungen,

die auf privatrechtlichen Titeln beruhen, sind auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten zu verweisen.

Die Entscheidung, einschließlich der Begründung über den Ausnahmeantrag wird gemäß § 24 Abs. 3 der 17. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Die Zustellung der Entscheidung über das Vorhaben an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag

gez. Hölscher